

# Adressendirekt

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Geschäftsleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 15. Juli 1931

Nummer 56

### Die Elementarschule des Gewerkschaftlers

Gewerkschaftliche Bildung ist etwas anderes, als Bildung im bürgerlichen Leben. Im bürgerlichen Leben heißt Bildung so viel wie Erziehung in Verbindung mit Vorbereitung für die gesamte Lebensbetätigung. Gewerkschaftliche Bildung aber ist enger zu fassen. Man versteht darunter Vermittlung bzw. Aneignung von besonderem, speziell für die gewerkschaftliche Aufgabenerfüllung notwendigen Wissen.

Gewerkschaftliche Bildung wurde besonders notwendig mit dem Wachstum und der Ausdehnung des gewerkschaftlichen Aufgabengebietes. Sie ist in ihrer heutigen Form hauptsächlich ein Problem der Nachkriegsbetätigung der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben in der Nachkriegszeit in steigendem Maße öffentlich-rechtliche Funktionen übernommen. Sie sind weiter ein bestimmender Faktor im wirtschafts- und staatspolitischen Zusammenwirken der Volksgemeinschaft geworden. Damit tragen die Gewerkschaften mit ihrer Politik und mit ihrem Wirken eine große Verantwortung. Solcher Verantwortung können sie aber nur gerecht werden, wenn sie sich auch der ganzen Tragweite ihres Handelns bewußt sind. Dieses Bewußtsein wiederum kann nur entstehen aus der objektiven Kenntnis und Erkenntnis der ganzen Problematik im öffentlich-rechtlichen und sozialen Zusammenwirken. Diese Kenntnis zu vermitteln, diese Erkenntnis sich aneignen zu können, soll Zweck und Ziel gewerkschaftlicher Bildungsarbeit sein.

Inwieweit aber handelt es sich schon um Bildungsarbeit für Fortgeschrittene. Und ein großer Fehler ist heute oft darin zu sehen, daß fast nur auf diese „höhere“ Bildung Wert gelegt wird. Dabei wird oft übersehen, daß die Vermittlung und Aneignung dieser Bildung nur fruchtbar sein wird, wenn ihr eine gründliche Elementarbildung vorausgegangen ist. Wir verstehen darunter die Vermittlung und das Aneignen von Wissen von der und über die Organisation selbst. Dazu gehört die Kenntnis von der Stärke der Organisation, ihrem Aufbau, ihrer Arbeitsteilung, ihren Arbeitsgebieten, Arbeitsmethoden, weiter: ihren bisherigen Erfolgen, ihren Wirkungsabfäden für die nächste Zukunft, ihrem Verhältnis zu ihrem Gegner und so fort.

Wer all diese Dinge nicht beherrscht, sie nicht kennt und über ihr Wesen nicht durch und durch Bescheid weiß, der wird nie über das Richtige oder Falsche des organisatorischen Handelns im öffentlich-rechtlichen oder sozialen Zusammenwirken des Volksganges ein objektives Urteil fällen können. Aus diesem Grunde empfehlen die Gewerkschaften schon immer ihren Mitgliedern, sich in die Verbandsgeschichte zu vertiefen, d. h. also, sich die Kenntnis über den Werdegang der Organisation zu verschaffen.

Das ist aber leichter gesagt als getan. Unsere Zeit ist so ungeheuer spannend und mit so viel akuten Problemen erfüllt, daß nur noch wenig Interesse übrig bleibt für das Studium der hinter uns liegenden Zeitprobleme und früheren Geschehnisse. Wir leben zu sehr von einem Tag zum anderen. Und die verschiedensten Tagesprobleme wechseln Sinn und Inhalt furchtbar schnell. Da wird der Mensch unwillkürlich zum „Tagespolitiker“. Die Berufsverbände aber dürfen sich nicht in oberflächlicher Tagespolitik verlieren, sondern sie haben ihr Tun und Handeln einzustellen auf geschichtsmachende Wirkung. Daraus entwickeln sich oft die Gegensätze zwischen Verbandsleitung und einem Teil der Mitgliedschaft. Dort spielen immer geschichtspolitische Gesichtspunkte mit, während hier meistens das tagespolitische Interesse und das Gefühl für die tagespolitische Wirkung bestimmend ist.

Wie ist da abzuhelfen? Wie läßt sich hier, trotz des alles Elementare verdrängenden Interesses für das rein Tagespolitische, auch die Kenntnis vom Wesen und Sein der Organisation selber vermitteln und von einzelnen gewinnen? Darauf gibt es eine Antwort. Sämtliche Berufsverbände geben alljährlich Berichte heraus über ihre Tätigkeit während eines verflochtenen Kalenderjahres. Diese Jahresberichte sind die besten Lehrbücher und Vermittler organisatorischer Elementarwissen. All die kritischen Zeiten und Probleme aus dem letzten Jahresabschnitt findet man dort in ihrem positiven Gehalt und in ihrer letzten Gestaltung festgehalten. Und darin liegt der große Wert, daß man nun, mit der ganzen Erfahrung der tatsächlichen Entwicklung seit jener kritischen Zeit, objektiv das Falsche oder Richtige zu bestimmen vermag.

Das Wertvollste aber ist, daß gerade der Neuling in der Organisation in diesen Jahresberichten alles notwendige

Elementarwissen findet, das zum zuverlässigen Mitkämpfer im Tagestampf befähigt. Und in diesen Jahresberichten studiert sich dieses Wissen leicht, weil alle dort, wenn auch im gewissen Sinne schon abgegeschlossen, zu findenden Probleme immer noch im engeren Zusammenhang mit den akuten Zeitproblemen stehen. Ja man findet in den neuesten Jahresberichten gerade — und fast allein — die Wurzel all der zur Zeit akuten Probleme.

Die ganze Verbandspolitik ist ja gewissermaßen nur ein bewußtes Handeln und Gestalten in einem an sich gegebenen Entwicklungsprozeß, nämlich in dem Entwicklungsvorgang des sozialen Zusammenwirkens. Und hier ist, wie schon oben angedeutet, die Kenntnis vom Wesen und Werden dieses Prozesses Vorbedingung für fruchtbringende Politik.

Wer mit diesem Bewußtsein an das Studium der Jahresberichte seines Verbandes herangeht, der wird erkannt sein, wach ungeheuer pulsierendes Leben ihm daraus entgegen schlägt, wo er doch früher glaubte, daß es sich dort selbst nur um geschichtlichen Wert repräsentierende Schöpfung handele. Ja es ist sogar sehr oft die Beobachtung zu machen, daß diejenigen, die einmal mit der von uns hier gezielten Absicht und Erkenntnis an die Jahresberichte herangehen, keineswegs bei dem nächsten Bericht halt machen, sondern immer weiter rückwärts zu forschen beginnen. Und darüber gibt es keinen Zweifel: Solches Studium vermittelt nicht nur die beste Verbandskenntnis, sondern auch das beste Verbandswissen, dessen Vermittlung und Aneignung mit der neueren gewerkschaftlichen Bildungsarbeit erstrebt wird. Gewiß wird sich keiner mittels der Jahresberichte zu einem Spezialisten auf diesem oder jenem Gebiet ausbilden können. Aber ganz bestimmt gibt das Studium der Jahresberichte alles, was ein Funktionär der Organisation braucht, um als „bester“ gelten zu können.

Heute ist es so, daß die Jahresberichte der Berufsverbände mit zu den wichtigsten Studierobjekten aller Sozialwissenschaftler geworden sind. Und die Hauptvorstände und Schriftleitungen der Berufsorganisationen werden immer stärker gerade von wissenschaftlicher Seite, sowohl von Professoren als von sich auf das Doktorengamen vorbereitenden Universitätsstudenten, soweit das Sozialwissenschaftliche in ihr Studiengebiet fällt, um Überlassung oder Zurverfügungstellung ihrer Jahresberichte gebeten, soweit sie draußen nicht allgemein greifbar sind.

Deshalb sei allen unsern Mitgliedern, die sich ein solides Fundament für ihr geistiges Wirken in und mit der Organisation schaffen wollen, dringend geraten, sich dem Studium der Verbandsjahresberichte hinzugeben. Es ist kürzlich an dieser Stelle das Erscheinen des neuesten Jahresberichts unfres Verbandes angezeigt und eingehend gewürdigt worden. Das sollte keinesfalls das persönliche Studium des Verbandsjahresberichts ersetzen oder gar ausfällen. Ein solches Studium würde vielmehr für die Gesamtorganisation, aber bestimmt für jedes Mitglied selber in seinem verbandspolitischen Wirken großen Nutzen schaffen können. Für den überzeugten Gewerkschaftler ist und bleibt sein Tun und Wirken für die Gesamtheit der beste Gradmesser des Verbandsinteresses!

### Lohnabbaudiktat im Gau Danzig

Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, wenn hier ein Bericht gegeben werden soll über den Verlauf und nunmehrigen Abschluß des Kampfes, in den die Arbeiterschaft des graphischen Gewerbes in Danzig in der Abwehr gegen die Verschlechterung ihrer Lebenslage, gegen den Lohnabbau, gegangenen wurde. Im vornämigen erwies sich die Situation als absolut ungünstig für die Buchdrucker-Gewerkschaft und die an ihrem Lohnniveau partizipierende Hilfsarbeiter-Gewerkschaft, weil Danzig zur Zeit eine Regierung besitzt, die darauf eingeschworen ist, in des Wortes verwegener Bedeutung gegen die Arbeiterschaft zu regieren, und in Verfolg dieser Politik naturgemäß den Unternehmerwünschen in bezug auf Lohnabbau die allerdenklichste Unterstützung angedeihen läßt. So war es nicht verwunderlich, daß die Danziger Buchdruckerbesitzer bei der von ihnen ausgeprochenen Kündigung des alten, bis 30. Juni laufenden Lohntrags einen Antrag auf Abbau des Spitzenlohnes von 72 auf 60 Gulden gleich 16 2/3 Proz. stellten. Am 3. Juni fand im Danziger Tarifamt die erste Verhandlung zwischen den Parteien statt, in welcher über den Prinzipalsantrag sowie über den Gegenantrag der Gewerkschaften auf Verlängerung des bisherigen Lohnabkom-

mens unter Einführung der 40stündigen Arbeitswoche bei 50prozentigem Lohnausgleich lautete, die fällige Auseinandersetzung erfolgte. Diese Sitzung ergab jedoch, wie vorauszu sehen war, nichts weiter als einen Leerlauf, da weder die Gewerkschaften sich auf die unverkäufte Lohnabbauforderung einlassen konnte, noch die Prinzipalsvertreter zu dem zeitgemäßen, im Arbeitsloseninteresse liegenden Antrag der Arbeitszeitverkürzung eine einsichtsvolle Haltung einnahmen. Es wurde daher die nächste tarifliche Instanz, das Obertarifamt, einberufen, das am 20. Juni tagte. Den Vorsitz in der Obertarifamtsitzung führte der vom Danziger Gerichtspräsidium ernannte Obergerichtsrat Dr. Richter, der ein Verständnis nur nach der Unternehmerseite hin entwickelte und nach einem stundenlangen Redebuell zwischen den Tarifpartnern zu guter Letzt einen Vorschlag machte, nach welchem der Spitzenlohn ab 4. Juli um 7 Gulden und ab 1. August um weitere 2,50 Gulden, insgesamt 9,50 Gulden gleich 13,2 Proz., abgebaut werden sollte. Dieser Vorschlag bedeutete einen Geniestreich gleich im Doppelformat, zum ersten wegen des darin enthaltenen rückwärtslosen Abbaues des Existenzminimums der Danziger Buchdruckerarbeiter und zum anderen der Art seines Zustandekommens wegen. Es brauchte kein Geiß von Grabe herzukommen, um die vorliegende Tatsache zu enthüllen, daß sich diese angeblich von dem Vorstehenden selbst stammende Lohnabbauprophezeie als ein fertig mitgebrachtes Manuskript der Arbeitgeber entpuppte. Ein weiterer Beweis dafür war der Umstand, daß der unfländige Beisitzer auf der Arbeiterseite im Gegensatz zu der früher im Obertarifamt üblichen Verhandlungspraxis von der Mitwirkung an der Abfassung des Vorschlags ausgeschlossen blieb. Wegen dieser parteiischen Verhandlungsführung verdächtigte der Vertrauensmann der Gewerkschaften darauf, noch weiter an der Sitzung teilzunehmen, wodurch sich auch der Ausgang dieser Lohnverhandlung ergebnislos gestaltete. Eine der Gewerkschaften zugewandte umfangreiche Begründung des Vorschlags aus der verunglückten Obertarifamtsitzung, die zum Verfall der Obergerichtsrats Dr. Richter hat und sich inhaltlich voll und ganz in den „gerechten“ Anspruch der Prinzipale auf den vorgeschlagenen Lohnabbau hineinzieht, bildet die bedauerenswerte Fehlgeburt aus einer Lohnverhandlung, für die die Apoptoterrechnung ein weggeschmissener Wagen Geld ist.

Da die Unternehmer die Arbeiterschaft im Danziger Buchdruckergewerbe vermittelst der tariflichen Institutionen nicht zu einer Lohnverzichtsleistung in dem von ihnen geforderten Maße zwingen konnten, wurde ihrerseits namentlich der von den Arbeitgeberverbänden beehrte Senat um sein Eingreifen ersucht. Es besteht zwar ein ständiger Schlichtungsausschuß in Danzig, dem für Streitfälle in Lohn- und Tarifangelegenheiten bisher allgemein die Festriedung oblag; um der organisatorisch starken und bestgeführten graphischen Arbeiterschaft aber einen Lohnabbau bitteren zu können, beschloß der Danziger Senat die Bildung einer nach dem Gesetz möglichen besonderen Schlichterkammer. Am 29. Juni wurde dort unter dem staatlichen Schlichter, Obergerichtsrat Dr. Kumpff, nach abschließender Verhandlung der Lohnabbau für das Danziger Buchdruckergewerbe in der Form diktiert, daß am 4. Juli der Lohn des Richtmannes um 5,75 Gulden, von 72 auf 66,25 Gulden, und ab 15. August um nochmals 2,25 Gulden auf 64 Gulden herabgesetzt werden soll mit Geltungsbauer dieser Festsetzung bis zum 31. Oktober d. J., dem Zeitpunkt des Ablaufs des Manteltarifs.

Daß gegenüber dieser Lohnabbaufomie mit ihren Zerungen und Wirrungen die Gesamtmitgliedschaft der Buchdrucker- und Hilfsarbeiterorganisation in Danzig nicht in Passivität verfiel, machte der überfüllte Besuch mehrerer abgehaltener Versammlungen und die in ihnen erfolgte Stellungnahme erkenntlich. Die Gewerkschaften versammelten am 22. Juni, die zur Entgegennahme des Berichts von der Obertarifamtsitzung anberaumt war, blieb auf den Prinzipalsantrag von 13,2 Proz. Lohnabbau die diesem gebührende Antwort nicht schuldig und ließ eine sehr deutliche Warnung vor einer solchen ungeheuerlichen Lohngestaltung nicht vermissen. Das gleiche Bild boten die Hilfsarbeiterversammlungen am 23. Juni und die Vertrauensmännerversammlungen. In der am 29. Juni abgehaltenen Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgte dann die einstimmige Ablehnung des am gleichen Tage ergangenen Schiedspruchs des staatlichen Schlichters, und es war lediglich als taktische Auffassung zu werten, daß die verständiglich geforderte sofortige Abwehrmaßnahme nicht zum Beschluß erhoben wurde.

Als irrig und auf eine nicht vorhandene neutrale Einstellung der Staatsbehörde getippt hat sich inzwischen die teilweise gehegte optimistische Annahme erwiesen, daß die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches nicht ausgedrückt werden würde. Sie ist unter dem Datum des 7. Juli erfolgt, nachdem bei einer nochmaligen Anhörung der Parteien durch den Bevollmächtigten am 4. Juli sich keinerlei Veränderung der Lage ergeben hatte.

Damit ist zwar im Augenblick der Schlusstrich unter ein der unruhigsten Kapitel im Tarifverhältnis der Danziger Buchdrucker und ihrer Arbeitgeber gesetzt; ob jedoch die Machtausübung seitens der Unternehmer dem Gewerbe sonderlich dienlich sein und sich nicht später einmal außerordentlich rächen wird, das ist die Frage, die hier bleibt. Und weiter dürfte auch der prinzipiellseitig bei früheren Gelegenheiten so oft betonte Gedanke der Schiedsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Buchdruckgewerbe das letzte Quentgen von Berechtigung eingebüßt haben. Diese Darstellung des Lohnkampfes der Gaunertätigkeit Danzig sei abgeschlossen mit dem Wort, daß auch der Starke wohl einmal einen Schritt zurückweicht, jedoch mit verdoppelter Aktivität den Kampf um sein Recht wieder aufnimmt.

W. Kl.

### Die neue Parole: freiwilliger Arbeitsdienst

Lange genug hat die Regierung dem Gedanken der Arbeitsdienstpflicht nachgegeben. Das Bundesrat Arbeitsdienstgesetz sollte aus den Arbeitslosen der Krise herausführen helfen — und es wurde merkwürdigerweise (besonders von rechtsgerichteten, „nationalen“ Kreisen) gerade in der Zeit am stärksten empfohlen, als die Arbeitslosennot schon sehr groß und immer noch im Aufschwunge begriffen war. In der Zwischenzeit hat die ungeheure Schwere und Länge der Krise sowie der Widerstand der Arbeiterklasse der Regierung gezeigt, daß es besser sei, diesen Gedanken an die Heilkraft des kranken Arbeitsdienstpflicht vorläufig fallenzulassen. Das ist widerstrebend geschehen. Nun lautet die neue Parole: — freiwilliger Arbeitsdienst.

Freiwilliger Arbeitsdienst: — das ist so gedacht, daß „Kolonen“, „Arbeitslager“ eingerichtet werden sollen, deren Aufgabe es ist, bestimmte gemeinnützige, z. B. öffentliche Arbeiten, insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Volksgesundheit dienen, durchzuführen. Die Teilnahme daran ist grundsätzlich frei. Die Teilnehmer sollen nach der herrschenden Meinung der Propagandisten der freiwilligen Arbeitsdienstpflicht zu ungefähr gleichen Teilen aus arbeitslosen Arbeitern und Angestellten, Studenten und Jungbauern bestehen. Auf diese Weise hofft man zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Erstens glaubt man damit die Arbeitslosennot zu lindern, den Arbeitslosen das Gefühl nehmen zu können, sie seien überflüssig auf der Welt, zweitens will man damit das soziale und menschliche Verhältnis zwischen den verschiedenen Volksschichten fördern, dem Volksgemeinschaftsgedanken dienen und zur Führerauswahl beitragen.

Das hört sich so schön und glatt an, das mag auch von vielen Beteiligten sehr ideal gedacht sein, es ist aber in der jetzigen Zeit massenpsychologisch ungeschickt, sozial gefährlich und arbeitsmarktpolitisch mehr als bedenklich!

Den äußeren Anstoß zu diesen Gedankenengängen haben bereits abgehaltene Arbeitslager gegeben, die in Schlesien und Norddeutschland in den letzten Jahren hauptsächlich von der Jugendbewegung entstammenden oder nahestehenden Kreisen durchgeführt worden sind. Bei diesen Arbeitslagern wurde als ausschlaggebend ihr kleiner Wert betont; das Wirtschaftliche spielte eine Nebenrolle, die Durchführung war privat und ohne offizielle Beteiligung von Behörden. Ausschließlich von studentischer Seite werden schon seit 1925 Arbeitskolonien in der Schweiz durchgeführt. — Aber wie gesagt: diese bereits durchgeführten Lager haben nur den äußeren Anstoß gegeben. Der entscheidende Anstoß ist vielmehr darin zu erblicken, daß man an Stelle der Arbeitsdienstpflicht — von deren Durchführung man notgedrungen absehen muß — etwas sehen möchte, das ihr möglichst nahekommt und unter Umständen geeignet ist, die spätere Einführung der Arbeitsdienstpflicht vorzubereiten.

Bereits im Februar dieses Jahres hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den freiwilligen Arbeitsdienst für durchführbar erklärt und empfohlen, Versuche damit durchzuführen. Der Präsident des süddeutschen Landesarbeitsamtes hat bald darauf in dasselbe Horn geblasen wie sein Vorgänger, und sich darüber hinaus sogar bereit erklärt, finanzielle Zuwendungen dafür aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu machen. Er motivierte sein Vorgehen damit, daß diese Unterstützung nach § 137 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung möglich wäre, der von der — Berufsumschulung handelt. Arbeitsdienstkolonien als Berufsausbildung zur Berufsumschulung zu bezeichnen, ist immerhin eine reichlich merkwürdige Gesetzesauslegung.

Aber der Herr Landesarbeitsamtspräsident ist ja nunmehr von der Sorge befreit, man könne ihm diese Gesetzesauslegung verübeln. Die neue Notverordnung fügt nämlich in das genannte Gesetz einen neuen § 139a ein (§ 139 handelt von den Notstandarbeiten), in dem für die Unterstützung des freiwilligen Arbeitsdienstes aus Mitteln der Reichsanstalt die gesetzliche Grundlage geschaffen wird! Die Reichsregierung ist hierbei nur der Linie gefolgt, die sie in dieser Hinsicht schon lange eingeschlagen hat. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß unter dem Vorhild des Reichsministers Trevisanus — der wohl als hauptfachlicher Befehlshaber der Arbeitsdienstkolonen innerhalb der Reichsregierung gelten kann — kürzlich eine Besprechung mit allen Verbänden stattfand (auch das Reichsbanner war dabei vertreten), bei denen man ein Interesse am freiwilligen Arbeitsdienst vermutete. Diese Besprechungen will man in nächster Zeit unter dem Vorhild des Reichsarbeitsministers weiterführen. Und der Erlaß der Notverordnung — deren Arbeitsdienstparagrafen nur den vorläufigen Schlüsselstein der eben skizzierten Entwicklung darstellt — deutet darauf hin, daß die Regierung beabsichtigt, es nicht bei Besprechungen bleiben zu lassen, sondern die Gedanken des freiwilligen Arbeitsdienstes in die Praxis umzusetzen.

Diesem Bemühen von „oben“ kommen Wünsche und Bestrebungen von „unten“ nur allzusehr entgegen. Alle möglichen Verbände und Vereinigungen interessieren sich für die Verwirklichung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Da nach den Bestimmungen der Notverordnung Träger der Arbeiten dieses freiwilligen Arbeitsdienstes außer den Körperhaftigen des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen ganz allgemein Vereinigungen sein können, die Gruppen von Arbeitswilligen für Arbeiten der oben erwähnten Art zusammenfassen — ist der Rahmen praktisch ungeheuer weit gespannt. Im Vorbergrund der Bemühungen um die praktische Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes stehen augenblicklich Studenten, besonders in Württemberg und Baden. In Baden existiert seit diesem Jahre ein von den Studentenschaften aller badiischen Hochschulen (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim) gegründetes „Studentisches Amt für Arbeitsdienstkolonien in Baden“, das schon mit ziemlich fest umrissenen Plänen aufwartet.

Danach sollen in Egringen (Amt Vörsach) ab 3. August hintereinander zwei Kolonien von je 80 Mann auf die Dauer von drei bis vier Wochen eingesetzt werden, um Entwässerungsarbeiten von Ackergebänden durchzuführen. Der Gemeinde sei die Einstellung bezahlter Arbeitskräfte für diese Arbeiten angeblich unmöglich. Die nunmehrige Finanzierung ist so gedacht, daß Unterkunft und Verpflegung zum größten Teil von der Gemeinde übernommen werden. Der Rest für Verpflegung, die Reisekosten der Teilnehmer, die Verpflegungsbeiträge und das Taschengeld (es gibt keine Entlohnung, sondern nur ein tägliches Taschengeld von 50 Pf.) sowie auch die Mittel für die Organisation (!) sollen durch Zuschüsse des Landesarbeitsamtes und der badiischen Regierung aufgebracht werden. Außer diesen beiden „Kolonien“, deren Plan und Finanzierung schon ziemlich fest umrissen ist, wird bereits über den umfangreicheren Einlaß weiterer Kolonien verhandelt. — So in Baden; aber ähnlich regt es sich überall. Der „Jugenddeutsche Orden“ und andre Verbände haben mit dem genannten Paragrafen der Notverordnung das längstbegehrte Spielzeug erhalten (das ist wohl der politische Zweck!) — soll es überall im Lande bald von „Arbeitsdienstkolonien“ wimmeln?

Hier ist ein entscheidendes und lautes Nein am Platze! Solange die bisher durchgeführten Kolonien private Natur hatten, waren sie Sache der Beteiligten. Sobald aber gesetzliche sanktionierte, mit öffentlichen Geldern unterhaltene Experimente daraus werden, ist das etwas andres. Hier haben die mitzuspachenden, denen angeblich damit „geholfen“ werden soll — die Arbeitslosen nämlich — und die organisierte Arbeiterkraft! Hatte die Arbeiterkraft gute Gründe, gerade in der jetzigen Zeit mit aller Kraft die Arbeitsdienstpflicht abzulehnen, so gilt das nicht minder vom freiwilligen Arbeitsdienst. Drei Gruppen von Gründen zwingen dazu:

Erstens handelt es sich hier umres Erachtens um eine höchst fragwürdige Vorauszahlung öffentlicher Gelder, deren Erfolg mehr als zweifelhaft ist, der zum wenigsten aber keinerlei „Verringerung“ der Arbeitslosigkeit verspricht. Es ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Arbeitsdienstpflicht die teuerste Art der Arbeitslosenhilfe ist! Mit dem freiwilligen Arbeitsdienst ist es aber ganz ähnlich. Hinzu kommt das folgende: hat man seitens der Regierung nicht daran gedacht, wie verbittern und es wirken muß, wenn einerseits die Leistungen der Reichsarbeitslosenversicherung stark abgebaut werden im Hinblick auf die Geldbeträge dieser Institution, im Hinblick auf ihre schwierige Finanzlage, die zu äußerster Sparhaftigkeit zwingt — während man andererseits in derselben Notverordnung, die das sanktioniert, plötzlich finanzielle Mittel für wirtschaftlich teure, arbeitsmarktpolitisch fast wirklose, massenpsychologisch aber sehr ungeschickte Experimente zur Verfügung stellen will? Statt alle verfügbaren Gelder zu benutzen, um sie machtvoll und konzentriert zu großzügiger, entlohneter, Massenaufkraftschaffender Arbeitsbeschaffung zu verwenden, sollen sie für nicht zu entlohnende Arbeitsdienstexperimente gesplittert werden! In diesen schweren Wochen wahrlich eine sinnige Volkshaft in den Ohren der Arbeitslosen!

Zweitens handelt es sich bei diesen freiwilligen Arbeitsdienstkolonien um Einrichtungen, die nur zu leicht zu Institutionen des Lohndrucks werden können. Wie bereits gesagt erhalten die Beteiligten keinerlei Entlohnung. Für ein Taschengeld von 50 Pfennig sollen sie den ganzen Tag schwer arbeiten! Die Unternehmer werden schmunzeln — und den Gemeinden kann man es auch kaum verdenken, wenn sie es tun! Gerade die Initiative der letzteren, selbst Arbeitsgelegenheiten, die entlohnt werden, zu beschaffen, droht darunter zu leiden. Wofür sie bisher Arbeiter entlohnen mußten, dafür besteht die Möglichkeit, in Zukunft die nichtentlohn-

### Können wir noch an einen Kulturfortschritt glauben?

Mein kleiner Junge bringt ein paar Schulkameraden mit nach Hause. Ich frage einen nach dem andern: Was tut dein Vater? Arbeitslos, arbeitslos, und immer wieder arbeitslos lautet die Antwort. Sie klingt fast im Mund der Kinder jo, als sei Arbeitslosigkeit Beruf ihrer Väter. Ja, arbeitslos sein, ist Beruf geworden. Das ist die heutige Situation.

Ist es aber angesichts dieser Lage nicht vorzuziehen, von sozialer Befreiung, von Sozialismus sprechen zu wollen? — Und doch! Wir sollen und wollen an den Kulturfortschritt glauben. Trotz alledem. Ein scheinbar unendlich Weg führt uns hinan. Durch Schlingengewässer und Sümpfe führt er. Und auch gelegentlicher Abrutsch bleibt uns nicht erspart. Unsere Gedanken aber eilen meist den Möglichkeiten voraus. Der Weg zum Gipfel, zum Sozialismus, ist weit und mühevoll.

Wie oft habe ich nicht schon bei dem Hinweis auf den Sozialismus selbst von denen, die Fortschrittsgeanken im allgemeinen durchaus zugänglich sind, die Frage gestellt bekommen: „Ist denn Sozialismus überhaupt möglich? Hat es nicht immer Reiche und Arme, Unterdrückte und Unterdrückte, Herrscher und Beherrschte gegeben?“ Und dann folgt die übliche Schlusswendung des Fragenden: „Folglich wird es auch immer so bleiben.“ Nichts ist unfertiger gedacht, als dies. Mit dem unheimlich schwerwiegenden Wörtern in me r ist man schnell fertig. Und sonderbarer Weise sind oft die vom Zweifel an den Kulturfortschritt Geplagten diejenigen, die an den Zivilisationsfortschritt glauben: an Fortschritte nach dem Mond, an Überbrückung der Ozeane und dergleichen. Mit dem übertriebenen Pessimismus: „Das ist nicht möglich!“ „Das wird

nicht sein!“ hat im Zivilisationsfortschritt die schnelle Entwicklung der Technik ja mächtig aufgeräumt. Was ist nicht alles in früherer Zeit prophezeit, das man ehemals auch für absolut unmöglich hielt, doch schließlich Wirklichkeit geworden! Nur ein Beispiel: Der Amerikaner Edward Bellamy schrieb 1887 in seinem utopischen Roman „Rückblick aus dem Jahre 2000“, wie man durch einen Hebeldruck in jeder Wohnung eine von einer Zentrale ausgehende Musik erklingen lassen könne. Die Entwicklung ging schnell. Die Wirklichkeit hat sich im Radio erfüllt. Ein Exempel herrlicher Art.

Aber die Gedanken vom endlichen Glück der Menschheit auf Erden, von Bellamy und andern sozialistischen Utopisten aus dem Dunkel an das Licht der Sonne gebracht, können von denen, die im tiefsten Schatten leben, noch nicht erkannt werden. Und jene andern, die es nicht wahr haben wollen, vergehen immer wieder die ungeheure Größe der Zeiträume, in denen sich die Kulturentwicklung langsam vollzog.

Der Zeitraum bis zu dem Augenblick, wo die Menschen anfangen, ihre Geschichte aufzuzichnen, wird auf Hunderttausende von Jahren geschätzt. Die dann folgenden etwa 7000 geschichtlichen Jahre, die sich in immer kürzeren Entwicklungsperioden bewegten, haben einen sichtbar schnelleren Fortschritt gebracht, einen Fortschritt allerdings, der sich vorwiegend im Technischen und Wissenschaftlichen erschöpfte. Was nun kommt, wird mehr auf das Menschliche, auf den Menschen selbst gerichtet sein. Es muß die Befreiung des Menschen kommen. Der Sozialismus ist nicht nur eine wissenschaftliche Erkenntnis der Neuzeit; er ist auch das sittliche Gebot der Stunde.

Wer in größeren Zeiträumen einmal zu denken beginnt, dem wird der Sozialismus nicht bloß als Utopie erscheinen. Was viele Menschen Religion nennen und was in Kirchen

und andern Institutionen als solche gepredigt wird, nämlich der Glaube an das Gute, die Liebe zum Menschen, seine Erziehung aus Unrecht und Knechtschaft sowie eine Gütergemeinschaft, wie sie das ursprüngliche Christentum und der Sozialismus gemeinsam fordern, ist in Wahrheit erst die Religion der Zukunft, eine Religion, die noch ihrer praktischen Erfüllung harret. Einmal wird sich die Entwicklung im Zivilisationsfortschritt, im Technischen ausgefallen haben, einmal wird der Maschinengeist überwunden und die Seele befreit sein. Dann steht der Mensch im Mittelpunkt aller Dinge. Es beginnt ein neuer Abschnitt in der Menschheitsgeschichte, die mit der Ethisierung der Arbeit deren Entfaltung vollzieht. Dann wird eine sittliche Auffassung von der Arbeit vorherrschen, die alle für die Gesellschaft notwendige Arbeit gleichbedeutend erscheinen läßt und nicht einzelne Arten samt der Ausführenden zur minderwertigert stempelt. Freilich muß damit parallel gehen die innere Freiheit des Menschen; die Überwindung des aus grauer Vorzeit überkommenen in ihm. Diese Entwicklung, die jo unumgänglich notwendig wie sicher ist, hat schon längst ihren Anfang genommen. Manche wollen nur noch nicht daran glauben, weil Krieg und nachfolgende Wirrnisse noch einmal einen jähen Rückschlag brachten.

Soweit es bürgerliche Menschen waren, die sich gegen die bürgerlich-kapitalistische Welt stemmten, haben die größten Denker unter ihnen, wie Karl Marx, in tieferer Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge sich auf die Seite der Arbeiterkraft gestellt, weil sie fühlten, sahen und es auch wissenschaftlich belegten: die kapitalistische Gesellschaft wird und muß zugrunde gehen. Denn Kapitalismus bedeutet Unmenschlichkeit, Kampf aller gegen alle; Sozialismus aber bedeutet: Arbeit, Brot, Friede, Glück! Köln. Franz Gruber.



ordnet werden, während die Rotationsabteilung voll arbeiten, sondern das Personal der Flachdruckabteilung für die Rotationsabteilung müsste die gleiche Arbeitszeit erhalten.

Es lässt sich dabei auf den Hinweis im Tarif, daß die Verteilung der Eigenheit als Abteilung sich nach den Schichtlöhnen des Betriebes richten soll über bisher ein Interfisch in der Arbeitszeit anweisen den in der Abteilung Flachdruck und der Abteilung Rotation beschäftigten Gesellen und Arbeitern nicht gemacht worden, und es habe ein Gehaltsunterschied zwischen den beiden Abteilungen in den Fällen stattgefunden, wenn Gesellen hier oder dort nötig waren; z. B. würden zum Justieren an den Rotationsmaschinen Flachdrucker auszuweichen, während anderseits bei Arbeitsmangel an den Rotationsmaschinen Rotationsdrucker in den Flachdruck übernommen würden. Die Verhältnisse des Betriebes seien also derart, daß gleiche Abteilungen trotz räumlicher Trennung eine Einheit bildeten.

Der Kläger beantragt zu erkennen, daß die Rotationsdrucker nicht als besondere Abteilung in dem Sinne des § 3 Ziffer 7 des Tarifs anzusehen ist.

Die Beflagte beantragt Aufhebung der Klage. Sie macht geltend, daß das Vertikalarbeiten im Flachdruck einerseits, die Rotationsarbeiten andererseits einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entspreche. Es liefe unbedingt notwendig, daß gegenwärtig in der Rotation gearbeitet werden könne, während in der Abteilung des Klägers, daß ein Anzeiglein der Arbeitszeit durch Übernahme von Flachdruckern in die Rotationsabteilung vorgenommen werden, könne nicht zum Ziel führen.

Das Schiedsamt hat am 2. Januar 1931 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen.

Wegen dieß hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Er beantragt, zu erkennen:

Die Entscheidung des Schiedsamts wird aufgehoben. Dem Antrag des Klägers, die im Betrieb der Beflagten befindlichen Rotationsmaschinen nicht als besondere Abteilung im Sinne des Tarifvertrags (§ 3 Ziffer 7) anzusehen, wird stattgegeben.

Die Beflagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Der Kläger macht geltend, daß an den zwei Rotationsmaschinen normalerweise vier Drucker beschäftigt werden. Wenn eine Arbeitsabteilung eintritt, so laufen die Maschinen in Schichten. Die zur Schichtarbeit benötigten vier weiteren Drucker werden zum Zwecke der Schichtarbeit entnommen. Bei Mangel an Mitarbeitern für die Rotationsmaschinen werden die Drucker der Rotationsmaschinen im Flachdruck eingesetzt. Die Arbeitsabteilungszeiten für diese dauern oft Wochen und Monate. Weiterhin ist es vorgekommen, daß bei mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit für Drucker an den Rotationsmaschinen diese in den Flachdruck übernommen wurden. Dafür Flachdrucker zur Entlastung gekommen sind. Rotation und Flachdruck seien also in personalpolitischer Hinsicht als ein zusammengehöriges Beschäftigungsbereich betrachtet worden.

Die Beflagte werde der Gehalt selbständige Abteilung nicht bestimmt und bleibe Tariffrage. Er habe sich nach den Verhältnissen des Betriebes zu richten.

Bei der Beflagten seien alle Merkmale vorhanden, die für den Gehalt der Beschäftigten „Flach- und Rotationsdruck“ sprechen. Im übrigen wird auf die Berufungs begründung vom 24. Januar 1931 Bezug genommen.

Die Beflagte macht geltend, daß beide Abteilungen räumlich ganz getrennt voneinander liegen, indem sie in verschiedenen Gebäuden, die etwa 20 Meter auseinander entfernt untergebracht sind. Demnach sei die Rotationsabteilung abgeteilter Mitarbeiter bedürftig. Die Drucker der Beflagten hergestellt, an welchen Arbeiten die Abteilung Flachdruck schon seit Jahrzehnten keinerlei Anteil mehr habe. Es werde in der Rotationsabteilung streng periodische Arbeiten, wie Setzungen- und Zeitdruckerdruck, nicht ausgeführt. Es sei daher nicht zu vermeiden, daß in diesem Betriebe ab und zu Stellen eintritten. Sie müßte also, wenn sie den Betrieb nachkommen wollte, bei vorübergehend fehlender Rotationsarbeit die betreffenden Rotationsdrucker entlassen oder trotz fehlender

Arbeit müßig herumstehen lassen und bezahlen. Sie könne sich auch nicht für die Gefahr ausweichen, alle geübte Rotationsdrucker zu entlassen und ungeübte Rotationsdrucker einzustellen. Aus diesen Gründen habe die Rotationsdrucker auszunehmen mit im Flachdruck beschäftigt.

Bei der Schlichtbarkeit an den Rotationsmaschinen habe sie die benötigten weiteren Drucker in der Besetzung des Personal der Abteilung Flachdruck entnommen, sondern andere freie Kräfte auszunehmen eingestellt, die an zweiter Stelle neben einem eingestellten alten Drucker zu verwenden sind.

Der Beflagten seien aus Schwierigkeiten aus obigen Änderungen innerhalb ihres Betriebes bisher nicht bekannt geworden. Die Selbständige Arbeitszeit der Abteilung Flachdruck sei also längst wieder durch Rotarbeits ab gegeben. Im übrigen wird auf den Schriftsatz vom 12. Februar 1931 verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Nach § 3 Ziffer 7 des Tarifs kann eine Arbeitszeiterfüllung für einzelne Abteilungen des Betriebes vereinbart werden. Ebenso wie eine Maßnahmenübernahme als besondere Abteilung zu betrachten ist, so darf auch bei anderen eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Flachdruckern und Rotationsmaschinen usw.

Die Bestimmung ergibt klar, daß für die Entscheidung der Streitfrage die Arbeitsstellung und nicht die Berufsstellung der beteiligten Gesellen zugrunde zu legen ist.

Es kommt hinzu, daß Flachdruck und Rotationsdruck bei einem Schichtwechsel in verschiedenen Gebäuden arbeiten, so daß auch die äußere Trennung der beiden Abteilungen klar hervorgeht ist.

Es war hiernach zu erkennen, wie gesehen.

**Su § 4 des Tarifs**

Berechnung der Übererfüllungseinzahlung. — Soweit Betriebsratsmitglieder benachteiligt werden, sind bei Streitigkeiten nicht die Tarifansätze, sondern die Arbeitsgerichte zuständig

(Entscheidung vom 6. Januar 1931)

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 8. Oktober 1930 wird aufgehoben und dahin erklärt: Übererfüllte Lohnzulagen sind Bestandteil des vereinbarten Lohnes.

Die Kündigung übererfüllter Lohnanteile ist gleichbedeutend mit einer Kündigung des Arbeitsvertrags. Die Bestimmung Nr. 2 des Beschlusses der Tarifkommission vom 24. März 1929 ist nicht anzuwenden. Die Kündigungsmodalitäten gegenüber Betriebsratsmitgliedern unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, für welche die Tarifansätze nicht maßgebend sind.

Die klagende Firma zahlte bisher an die bei ihr tätigen Gesellen außer den tariflichen Lohnzulagen Zulagen in verbleibender Höhe. Diese Zulagen hat sie für sämtliche Gehälter mit ihrer Zustimmung zurückgezogen. Der aus drei Personen, den Herren E. W. und J., bestehende Betriebsrat hat sein Einverständnis für die Herausgabe der Zulagen für die Mitglieder des Betriebsrats abgelehnt.

Die Klägerin hat daher, wenn der Arbeitsvertrag der Betriebsratsmitglieder kündigen zu können, das Arbeitsgericht in W. anzuerkennen, mit dem Antrag, ihr die Zustimmung zur Kündigung der Tarifansätze des Betriebsrats zu erteilen.

In diesem Verfahren hat der Betriebsrat geltend gemacht, daß die Klägerin zur Beschäftigung der Kündigung zum Zweck der Herausgabe der über die zur Zeit geltenden Lohnzulagen hinaus gegebenen Zulagen auf Grund der neuen Lohnbestimmung vom 1. März 1931 verpflichtet sei. Hiernach liege es weder bei demartigen Spitzenlohnbestimmung sich ergebenden Beträge auf alle bestehenden Löhne zu zahlen, so daß die hiernach sich ergebenden Lohnzulagen für die Dauer der Tarifvereinbarung tarifrechtliche Geltung erlangen hätten.

Das Arbeitsgericht trat daraufhin an, daß die Parteien über die Streitfrage nachkommen wollten, und nach dem herbeiführen müßten, und die Parteien haben sich entsprechend dieser Artung geeinigt.

Die Klägerin hat danach Klage beim Schiedsamt erhoben, mit dem Antrag:

Das Schiedsamt zu erkennen: Die Klägerin ist berechtigt, die von ihr über die zur Zeit geltenden tariflichen Lohnzulagen hinaus gegebenen Zulagen nach den für die Auszahlung des Einzelarbeitsvertrags geltenden Gesetzen zu zahlen.

Die Beflagten machen in der Verhandlung den Einwand der Unzulässigkeit der Tarifansätze, da eine Einzelarbeitsvertragskündigung nicht zulässig ist, wie es im Protokoll der Sitzung des Schiedsamts heißt — die Klage von Prinzipalsseite als Organisationsfrage erhoben. Nach Ablehnung dieses Antrags mit Stimmengleichheit hat das Schiedsamt die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin fristgemäß Berufung eingelegt.

Nach die Berufungs begründung vom 8. November 1930 und der Verhandlung vom 13. November 1930 wird Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei dem Verfahren über den Streitgegenstand um eine Einzel- oder Gesamtarbeitsvertragskündigung handelt, und ob für jene Klage die Tarifansätze zulässig waren oder nicht. Denn die Klägerin hat unter dem 15. September 1930 eine neue Klage am Schiedsamt erhoben, die sich auf die Gesamtarbeitsvertragskündigung hierfür und die Tarifansätze zulehnt. In der Sache selbst konnte das Reichsgericht am 2. März 1931 in der Sache selbst im Sinne von dem oben Gesagten nicht mit, wie es jetzt ist, nicht festlegen. Es müßte vielmehr eine Entscheidung erfolgen, die sich aus den Bestimmungen der Tarifansätze ergibt.

Daß der „vereinbarte Lohnanteil“ der Tarifansätze zugleich etwaiger Zulagenzulagen ist, bestimmt die Fußnote zu § 4 des Tarifs ausdrücklich.

Die Kündigung von Tarifansätzen überbleibenden Lohnanteile ist mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gleichbedeutend, die im § 3 des Tarifs geregelt ist. Dies entspricht dem häufig im Reichsgericht angenommenen Rechtsstandpunkt. Dessen steht die Bestimmung der Ziffer 2 der Bestimmung der Beflagte der Tarifansätze vom 11. bis 14. März 1929, welche lautet: Die sich aus der Spitzenlohnbestimmung für die einzelnen Löhne und Ortsstellen ergebenden Beträge sind auf alle bestehenden Löhne zu zahlen“ nicht entgegen. Sie berührt die Frage der Kündigung überhaupt nicht.

So entschieden, ob und unter welchen Umständen der Klägerin ein Kündigungsrecht gegen ihre Betriebsratsmitglieder zuzulassen ist, das Reichsgericht nicht festgelegt. Zudem ist die Kündigung im aussergerichtlichen Arbeitsgerichte gemäß § 97 des DRG. und § 112 Ziffer 13 des WGG.

Es war danach zu erkennen, wie gesehen.

**Abweisung des Antrags auf anteilige Bezahlung des Korrektorenaufschlags von 7% Proz. bei nicht voller Bezahlung als Korrektor**

(Entscheidung vom 12. März 1931)

Die Klage des Verbands der Deutschen Buchdrucker, Ortsvereins W., wird abgewiesen.

**Tabelle**

Die Firma beschäftigt einen Geber, dem infolge eines Beinleidens das dauernde Stehen recht schwer fällt. Seine Gesundheit, ihm weniger zeitweise eine höhere Beschäftigung geben, hat die Firma sowohl als Korrektor, als in ihm wesentlich länger wie sein Lohne als Arbeiter, als Handwerker erhält der Betreffende eine übererfüllte Lohnbestimmung vom 1. März 1931. Die Ziffer 4 des Tarifs lautet: nur, daß Korrektoren, die übererfüllt beschäftigt sind, einen Aufschlag von 7% Proz. auf den Tariflohn erhalten.

Der Hauptverbands der Ortsvereins des Verbandes der Deutschen Buchdrucker beantragt festzustellen, daß ein Handwerker, der an drei, vier oder fünf Tagen in der Woche Korrektorenarbeiten ausführt, in § 4 des Tarifvertrags Korrektorenaufschlag zu verlangen hat, und zwar nach zweifacher Arbeit den halben Aufschlag, bei drei Tagen zwei

Drittel, bei fünf Tagen fünf Gehälte des Aufschlages. Wenn das Wort „voll“ zu auslegen ist, daß tariflich erst eine vollständige Tätigkeit als Korrektor in einer Woche erfolgt sein muß, so ist der Aufschlag zu verlangen. Es könnte die Bezahlung des tariflichen Korrektorenaufschlages dadurch umgangen werden, daß man die Korrektoren nicht nur an drei, vier oder fünf Tagen, sondern bei zeitweilig andere Arbeiten verrichten lasse. Hiervon ist aber abzuweichen, daß die Beschäftigung als Korrektor lediglich auf Wunsch des Betreffenden und keines Beinhaltens von Erfolg.

Der Beflagte Verein (Ortsverein des Deutschen Buchdrucker-Vereins) steht auf dem Standpunkt, daß der Korrektorenaufschlag nur dann zu bezahlen ist, wenn der Korrektor volle 8 Stunden in der Woche, mit Korrektorentätigkeit beschäftigt ist.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1930 in der Sache gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Schiedsamts zur unzulässigen Bezahlung und Entscheidung an das Reichsgericht verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Der § 4 Ziffer 4 des Tarifs bestimmt: „Der Aufschlag von 7% Proz. auf den Tariflohn.“ Diese Wortwahl bringt klar und deutlich zum Ausdruck, daß nur diejenigen Gesellen (Korrektoren) — § 1 Ziffer 1 des Tarifs — die in der Woche die volle Korrektorentätigkeit in Korrektorentätigkeit beisteht. Für die Fortsetzung des Klägers, dem Aufschlag ist nach ungenügender Beschäftigung als Korrektor zu gewähren, bietet der Tarif keinerlei Anhalt.

Die Annahme, daß die Bestimmung dadurch umgangen werden könnte, daß man den Korrektor zeitweilig andere Arbeiten verrichten lasse, ist für die Firma zu einer andern Auslegung der tariflichen Vorschrift.

Darüber, daß die Beflagte etwa beschäftigt, mit ihrer Ausübung gegenüber dem betreffenden Gesellen die Tarifbestimmung zu umgehen, sind tarifliche Angaben nicht gemacht worden.

Die Klage war daher zurückzuweisen.

Nichtinhaltung eines von dem Reichsgericht am 29. September 1930 bestätigten Urteils über die Bezahlung des Aufschlages des übererfüllten Lohnes bei Arbeitsverhältnissen (Entscheidung vom 6. Januar 1931)

**Teilentscheidung**

Die Berufung zu Punkt 2 der Entscheidung des Schiedsamts vom 30. Dezember 1930 wird zurückgewiesen. Tabelle

Die Geschäftsführer der beklagten Firma hatte fünfmalig die Arbeit niedergelegt, die Beflagte deshalb auf Tarifverletzung geklagt. In der Verhandlung vor dem Reichsgericht am 12. Dezember 1930 wurde ein Streitgegenstand über die Streitigkeiten abgelehnt. Die hier in Betracht kommende Ziffer 3 desbesonder lautet:

„Unter Führung der der Firma nach § 4 Ziffer 3 des Deutschen Buchdrucker-Tarifvertrags, auf den Rechte verzielt die Firma auf einen weiteren Abbau der übererfüllten Löhne die zum Abbau der neuen Lohnverhandlungen.“

Es fanden nämlich in den Tagen vom 16. bis 17. Dezember 1930 zwischen den Tarifparteien Verhandlungen vor dem in Gemäßheit des § 23 des Tarifs gebildeten Zentral-Ausschusses über die Änderung des Lohnsatzes statt. Diese fanden ihren Abschluß mit folgendem:

**Gehaltspruch:** 1. Der beklagende Zentralrat wird bis zum 31. Februar 1931 verlängert.

2. Der Zentralrat der Beratung und Fällung eines weiteren Schiedspruches wird die gleiche Schlichterkammer am 2. Februar 1931 zummentreten.

Diesem Schiedspruch haben sich beide Parteien unterworfen. Der Betriebsrat der Firma fragte nun von neuem mit dem Antrag:

Das Schiedsamt möge erkennen:

Die Verhandlungen zwischen den vorgenannten Umständen, indem sie weiteren Lohnzulagen vornimmt, trotzdem die Lohnverhandlungen nicht abgeschlossen sind.

ten „Arbeitsdienstkolonisten“ einzusehen. Wohl soll es sich um „zufällige“ Arbeiten handeln; nur die dürfen unterstützt werden; aber man zeige mir eine Gemeinde, die es nicht fertigbrächte (sogar sie den ersten Willen dazu hat), die Zufälligkeit einer bestimmten Arbeit zu beweisen. Auf diese Weise werden der Arbeitslosenversicherung neue Lasten aufgebürdet, denen recht zweifelhafte Erfolgsposten gegenüberstehen. Hinzu kommt, daß die Zahl nicht entlohnter Menschen auf diese Weise answillt, die Kaufkraft aber sinkt, so daß am Ende dieser Experimente statt verringerter Arbeitslosigkeit nur zu leicht vermehrte Arbeitslosigkeit stehen kann! Außerst bedenklich ist es auch, daß nichts darüber bestimmt ist, ob bei diesen Arbeiten die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung gelten sollen. Ganz frei von Strupeln aber ist die Vorschrift, daß diese Beschäftigung kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen soll!

Die dritte, und nicht zu unterschätzende Gefahr liegt darin, daß hier auf dem Wege über den freiwilligen Arbeitsdienst allmählich der Boden für die Arbeitsdienstpflicht vorbereitet werden soll. Bezeichnend ist, daß — außer idealistischen Verehrern in der Jugendbewegung und der Studentenschaft — die Hauptverfechter dieser Ideen in „nationalen“ Verbänden und Organisationen zu finden sind, daß die Arbeitgeber ihnen wohlwollend gegenüberstehen! Sie werden wissen, weshalb. Das läßt auch die ideologische Seite der ganzen Angelegenheit in einem bedenklichen Lichte erscheinen. Im Hintergrund broht die Gefahr, daß einerseits der „Dintars-Gedanken, andererseits der Gedanke der „nationalen Mehrhaftigkeit“ diese freiwilligen Arbeitsdienstkolonisten infizieren.

Die Verfechter des freiwilligen Arbeitsdienstes sind rühmig am Werk! Es ist notwendig, daß die Arbeiterschaft diesen Bestrebungen mit der nötigen Entschiedenheit gegenübertritt, ehe sie uns mit kostspieligen Experimenten überumpeln, die letztlich wieder die breite Masse bezahlen muß!

### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Die neue Krisenlohnsteuer

Aber den antijohannischen Charakter der Krisensteuer haben wie an dieser Stelle bereits berichtet. Nachdem nunmehr die Durchführungsvorschriften erschienen sind, soll im folgenden noch auf einige wissenswerte Einzelheiten eingegangen werden, soweit sie die Krisenlohnsteuer betreffen.

#### 1. Wer unterliegt der Krisenlohnsteuer?

Alle Lohn- und Gehaltsempfänger, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachträgliche Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere a) Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichen oder privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen, b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisenpensionen und andre Bezüge oder geldwerte Bezüge für frühere Dienstleistung.

#### 2. Wozu ist die Krisenlohnsteuer?

Befreit sind nur die Lohn- und Gehaltsempfänger, die weniger als 1200 M. im Jahr beziehen. Des weiteren die Beamten, Angestellten und Arbeiter, denen auf Grund der Notverordnung das Gehalt bzw. die Pension oder das Ruhegeld gestützt worden ist.

#### 3. Welcher Abzug hat zu erfolgen?

Der Krisenlohnsteuer ist der Bruttolohn zugrunde zu legen. Es dürfen demnach weder der sogenannte steuerfreie Betrag, die Werbungskosten und Sonderleistungen noch die Familienermäßigungen vorher in Abzug gebracht werden. Auch darf die Krisensteuer nicht beim Steuerabzug vom Arbeitslohn abgezogen werden.

Die Höhe der Krisenlohnsteuer beträgt bei einer monatlichen Entlohnung

bis einschließlich	300 M.	.....	1,0 Proz.
von über 300 bis einchl.	400 M.	.....	1,5 Proz.
von über 400 bis einchl.	500 M.	.....	2,0 Proz.
von über 500 bis einchl.	600 M.	.....	2,5 Proz.
von über 600 bis einchl.	700 M.	.....	3,0 Proz.
bei einer wöchentlichen Entlohnung	70 M.	.....	1,0 Proz.
von über 70 bis einchl.	93 M.	.....	1,5 Proz.
von über 93 bis einchl.	116 M.	.....	2,0 Proz.
von über 116 bis einchl.	139 M.	.....	2,5 Proz.
von über 139 bis einchl.	162 M.	.....	3,0 Proz.

Die höheren Sätze lassen wir fort.

Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz wie beim allgemeinen Lohnsteuerabzug die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Ebenso Entschädigungen, die den im privaten Dienst angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen. Dazu gehört auch die Entschädigung für vom Arbeitnehmer gestellte Arbeitsmittel.

Außer Ansatz bleiben u. a. ferner die im § 8 des Einkommensteuergesetzes genannten Versorgungsabschließnisse, Bezüge aus der Krankenversicherung, Entschädigungen auf Grund des § 87 des Betriebsvertrages.

Wird ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Berechnung der Krisenlohnsteuer jedes Arbeitsverhältnisses für sich zu betrachten.

## Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Fritz Rutenholtz in Wagen i. M.  
Eingetreten: 6 August 1881 — Jetzt Invalide

### 4. Welcher Steuersatz gilt bei einmaligen Einnahmen?

Erhält der Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt hierfür die Krisenlohnsteuer bis zum Betrag von 1000 M. 1,5 Proz., bei über 1000 M. bis 3000 M. 3,5 Proz., bei über 3000 M. 5 Proz.

### 5. Anwendung des Arbeitslohnes und der Steuer.

Der Arbeitslohn ist bei Monatszahlung auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden, bei Wochenzahlung auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag. Von diesem abgerundeten Arbeitslohn ist die Krisensteuer dann wiederum auf den nächsten vollen Reichspennigbetrag nach unten voll abzurunden. Beträgt also z. B. der Wochenlohn 62,80 M., so ist vom abgerundeten Betrag von 62 M. 1 Proz. gleich 0,62 M. Krisenlohnsteuer zu entrichten, bei einem Lohn von 77,90 M. von 77 M. 1,5 Proz. gleich 1,15 M. Steuer.

### 6. Wie wird die Krisenlohnsteuer entrichtet?

Der Arbeitgeber hat die Krisenlohnsteuer bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten. Sie ist im Lohnkonto gesondert aufzuführen und in gleicher Weise wie bei der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber hat dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Krisenlohnsteuer.

Bei Monatslöhnern, die ihr Gehalt Ende Juni im Voraus für Juli erhalten, ist der Abzug erstmalig Ende Juni vorzunehmen, bei nachträglicher Zahlung Ende Juli.

Wird der Lohn wöchentlich gezahlt, so wird, wenn der Lohnzahlungszeitraum zum Teil vor, zum Teil nach dem 1. Juli liegt, für diese Woche noch keine Krisenlohnsteuer erhoben. Beginnt also die Lohnwoche am 27. Juni und endet sie am 3. Juli, so ist keine Steuer abzugeben, sondern erst von der folgenden Woche ab.

### 7. Wie lange soll die Krisenlohnsteuer erhoben werden?

Die Notverordnung sieht die Erhebung dieser Steuer bis zum 31. Dezember 1932 vor.

## Korrespondenzen

**Braunschweig.** In unserer Beiziersversammlung am 31. Mai referierte Kollege Ebenbach vom Gauvorstand über das Thema: „Wirtschaftskrise, Rationalisierung, Lohnabbau und 40-Stunden-Woche“. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden ehrte die Versammlung das Andenken von drei verstorbenen Kollegen. Eine Neuaufnahme und ein Ausschluss wurde dem Gauvorstand überwiesen. Hierauf erfolgte die Einführung von 17 neuangewählten Kollegen. Zwei von der Liebertafel „Gutenbergs“ vorgebrachte Kampffelder sowie ein von einem Verbandsmitglied gesprochener Prolog auf den Verband verließen dieser Freier die hierzu nötige erste Stimmung. Der Vorsitzende schloß in großen Zügen die geschäftlichen Ereignisse unseres Verbandes und forderte die jungen Kollegen auf, tüchtige Verbandsmitglieder zu werden und durch Beitritt in die Sparten ihre beruflichen Fähigkeiten zu fördern. Sodann erhielt Kollege Ebenbach das Wort zu seinem Vortrag. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß an der großen Arbeitslosigkeit und der immer mehr Platz greifenden Rationalisierung der Arbeiterschaft vor allem die überstürzte Rationalisierung und die Fortschritte in der Maschinenzeit mit der Maschinen sind. Der Wahlschluss am 14. September 1930 zeigte deutlich, welcher Unverstand noch im Volk herrscht. Eine Bekämpfung des Arbeitslosenstands sei nur durch Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen. Aber auch die Bormarkstellung des Kapitalismus sei ihrem Untergang näher gerückt. Der Kapitalismus entpuppt sich immer deutlicher als Schutztruppe des Kapitals. Die I.G.D. erweist sich durch ihre Unterwürfung der Gewerkschaften als gewerkschaftsfeindlich. Die Schlichtungsordnung wurde von dem Redner verurteilt. Redner ging dann auf die Notwendigkeit einer Vertragsgerhöhung ein. Seine Ausführungen wurden mit großem Beifall auf-

genommen. In der Aussprache verwarfen zwei Redner die Taktik der Gewerkschaften und erblickten in der I.G.D. eine Folge dieser Taktik. Die Vertragsgerhöhung wurde von allen Rednern als unumgänglich bezeichnet. Im Schlußwort betonte Kollege Ebenbach, daß innerhalb unserer Gewerkschaften genügend Raum vorhanden ist und eine gesunde, von sachlichem Geist getragene Opposition wird immer anerkannt. Aber die I.G.D. stellt sich außerhalb des Rahmens der Gewerkschaften und sei deshalb gewerkschaftsfeindlich.

**Kassel.** Am 23. Juni unternehmen die hiesigen arbeitslosen Kollegen ihren ersten Ausflug nach dem Eichwäldchen. Gleich einer großen Familie versammelten sie sich mit Weib und Kind und marschierten, geführt von Kollegen Eckstein, ab. Es war eine sehr große Familie. Manchen Kollegen mag trotz Frühlingshitze, welche unter uns herrschte, das Herz mit Wehmüt erfüllt gewesen sein. Doch auch dieser Schalten mußte schließlich schwinden; denn es war herrliches Wetter und zudem wurden uns kein Kaffee und Kuchen ohne Geldsporen treudenz. An reich gedeckten Tischen ließen wir uns den gekühlten Kaffee und Kuchen, der uns durch großherzigen Diätenverzicht der Vorstandsmitglieder gratis zur Verfügung stand, recht gut schmecken. Da fühlten wir uns mit unsrer in Arbeit stehenden Kollegen eng verbunden. Ihnen wollen wir danken, daß uns solche frohe Stunden vergönnt gewesen waren. Alt und jung vertrieb sich aufs angenehmste, jeder nach seiner Art, die Zeit. Die Kinder wurden noch vor dem Abmarsch von der Eichwald-Wirtin mit je einer Portion Erdbeereis beschenkt, und in bester Stimmung ging es heimwärts mit dem Wunsch: „Ihr in Arbeit stehenden Kollegen laßt uns mit den Arbeitslosen weiterhin eine einige und große Familie sein.“

**München.** (Korrekturen.) Die hiesigen Kollegen versammelten sich am 13. Juni. Zunächst gedachte Vorsitzender Blasek in ehrenvollen Worten des am 2. Juni in Augsburg verstorbenen Korrektors Wilhelm Gauß, der dem Verein 25 Jahre angehört. Verschiedene Mitteilungen gelangten zur Kenntnisnahme der Mitglieder. Eine Wanderveranstaltung für Südbayern soll für dieses Jahr unterbleiben. Die arbeitslose Zeit legt hausfatherliche Sparhaftigkeit auf. Zu besseren Zeiten soll jeder Ausfall nachgeholt werden. Kollege Widenmann als Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins erstattete Bericht über die 25. Hauptversammlung dieses Vereins zu Pfingsten in Halle. Einen der wichtigsten Punkte bildete die Schaffung eines Deutschen Sprachamtes. Das Ziel und Wider in dieser Sitzung soll eine Kommission zerpfücken und damit brauchbare Grundlagen für die darüber einig zu findende Januarversammlung schaffen. Der Berichtstatter ist der bestimmten Auffassung, daß es sich zum größten Vorteil um die deutschen Korrekturenbesatz auswirken könnte, wenn sämtliche Korrekturenvereine als korporative Gruppen dem Allgemeinen Deutschen Sprachverein sich anschließen würden. Durch diese Fühlungnahme würden sie im Sprachverein und in dem neu zu schaffenden Sprachamt einen harten Rückhalt haben, bei einer eventuellen Reformierung der deutschen Rechtschreibung eine schätzbare Stütze bilden, der Korrekturenbewegung Ansehen und neue Triebkraft verschaffen.

## Allgemeine Rundschau

**Gewerkschaftswoche von „hoher“ Marie.** Das Organ der Dachdeckermeister Deutschlands, „Deutsches Dachdecker-Handwerk“, vom 5. Juli, veröffentlicht, wie wir aus einer Vorbemerkung erfahren, auf Wunsch aus Mitgliederkreisen einen Artikel, der dem „Industriefiskus“ entnommen ist und die wieslagende Überschrift trägt: „Wer betreibt Lohrraub?“ Obwohl die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf den unerschatlichen Lohrraub der Unternehmer, deren Lohnabbauforderungen zwischen 8 und 38 Prozent schwanken und der Preisstruktur der Unternehmertabelle gar nicht allzu schwer zu beantworten ist, macht das genannte Blatt den unständlichen, plumpen und abgedroschenen Versuch, die Gewerkschaften dafür verantwortlich zu machen, weil sie es vermittels ihrer Macht durchgesetzt haben, daß die Sozialversicherung der Arbeiterschaft erhalten geblieben ist, wofür neben den Verbandsbeiträgen selbstverständlich Beiträge gezahlt werden müssen. Wenn aus der Vertragspflicht in dem Artikel die Schlussfolgerung gezogen wird, daß der Arbeiter „einig und allein auf dem Wege, den die heutigen Unternehmer auch gegangen sind, nämlich auf dem Wege der zielbewußten und ständigen Aufhäufung kleiner und kleiner Beiträge zur Ansammlung eines Kapitals, das auch dem Arbeiter einen ruhigen und gesicherten Lebensabend verbürgt ohne politische und gewerkschaftliche Zwangsvermündung“, so ist das ein so unumgänglich und nur auf den Glimpfelwind berechnetes dummes Zeug, daß es sich nicht verlohnen würde, darauf einzugehen, wenn der in dem Artikel aufgemachten Rechnung nicht der Lohn eines Buchdruckers und seine Vertragszahlungen zugrunde gelegt wären. Unter Zugrundelegung eines Wochenlohnes von 60 M. wird eine Abgabensumme von wöchentlich 11,20 M. herausgerechnet, die nur durch den Kampf herankommt, indem man neben dem Verbandsbeitrag von 3,20 M. die Beiträge für Krankentafel, Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Steuer, Bürgersteuer, Partei-, Versammlungskosten, Ausgaben für Partei- und Gewerkschaftszeitungen und schließlich auch noch gelegentliche Extraforderungen in die Summe einstellt, die man dann als den Lohrraub der Gewerkschaften bezeichnet. Dem werden dann die Leistungen der Organisation in geschmackvoller Aufmachung gegenübergestellt, und der „Weisheit“ ist erbracht, daß der Arbeiter weit besser daran ist, sein Geld auf die Sparkasse zu tragen, damit der Unternehmer jederzeit das für den Kampf gegen die Arbeiterschaft nötige Geld dort abgeben kann, und damit dann der seiner Willkür preisgegebenen Arbeiter mit Leichtigkeit unter seine Fuchtel zu zwingen vermag. Solange die Unternehmer sich selbst organisieren und für ihre Organisation, für Streikwende und die Heranzüchtung von politischen Knüppelherden ganz erhebliche Beiträge zummen opfern trotz des Wahnsinns über hohe soziale Abgaben und noch höhere Löhne, so lange halten sie den vergeblichen Versuch einstellen, die Arbeiterschaft von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Gegenteils zu

überzeugen. Die Arbeiterschaft ist doch längst über den Horizont des Handwerkssträubers hinausgewachsen.

Merkwürdige Kartellwirkungen in der Papierindustrie. Die Vordruckenabschlüssen des letzten Geschäftsjahres 1930 waren bei der deutschen Papier- und Zellstoffindustrie...

Gegen den „freiwilligen Arbeitsdienst“! Das Deutsche Komitee gegen Wehrpflicht und militärische Ausbildung der Jugend, dem über 20 pazifistische und freisinnige Organisationen angehören...

Maßnahmen zur Verstärkung der Arbeitsdiscziplin. Die Regierung der USSR veröffentlichte am 5. Juni 1931 einen Erlass an die Bundesrepublik...

tungen der Fabriken sind berechtigt, vom Lohn des Arbeiters bis zu 25 Proz. zum Erlass beschäftigter Arbeitskräfte oder Handwerkszeug einzubehalten.

Gemeinnützige Wohnungsbau in Berlin. Die erst 1924 gegründete freigewerkschaftlich-geossenschaftliche Wohnungsbau-Gesellschaft der Reichshauptstadt...

Belefkassen, Verbandsnachrichten, Adressenveränderungen, Zur Aufnahme gemeldet, Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Hauptverwaltung, Bericht vom Monat Mai 1931.

Table with 5 columns: Beschäftigungsart, in der Reiseunterstützung (Mittgl., Tage), in der Ortsunterstützung (Mittgl., Tage), Unterstützungstage insgesamt.

Im Unterstützungsbuche verblieben am 30. Mai 1931: 5294 Mitglieder. Unterstützungstage im Mai 1930: 151 925.

Veranstaltungskalender. Annaberg-Buchholz, Verlammlung Sonnabend, den 18. Juni...

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer 56 (15. Juli 1931). Artikel: Die Elemente des Gewerkschafters...

Anzeigen. Anzeigenpreise: 15 Pf. die sieben-spaltige Millimeterhöhe für Stellenangebote...

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe von J. W. Vindl, Mitglied der Meisterprüfungskommission...

Gewerkschaftsmitglied. danke daran Jeder Handlungsgehilfe oder Bureauangestellte...

Kleine Aufnahmen Große Bilder. erziehen Sie spielend leicht mit den neuen Kleinbildkameras...

Sückerkrant? Teile jedem kostenlos gegen Rückporto mit, wie ich, ohne Mühe zu bekommen...

Diät- und Siefbrud als Berechnungsgrundlage behandeln die Diät 2 und 24 des Fernstudiums...

Am 30. Juni verstarb nach langer Krankheit an einer Gehirnerkrankung (Hirnblutung) unser lieber...

Am 30. Juni verstarb nach langer Krankheit an einer Gehirnerkrankung (Hirnblutung) unser lieber...

Am 8. Juli verstarb im Krankenhaus unserer lieben Kollegin, der Mitgeschwiegerin...

Infolge Unglücksfalls wurde am 1. Juli unser lieber Kollege, der Ehe...

Am 7. Juli verstarb nach längerem Leiden der Mochinschweide...

Am 4. Juli verstarb unser langjähriger Mitarbeiter, der Gebermeister...

Am 4. Juli verstarb unser langjähriger Mitarbeiter, der Gebermeister...